

Schweizer Canyoning-Verein
Association Suisse de Canyoning
Associazione Svizzera Canyoning
christoph.pasoldt@schweizercanyoningverein.ch

Stellungnahme zum Entwurf Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Die Risikoaktivitätenverordnung schützt auf unzulässige Art und Weise die wirtschaftlichen Interessen einzelner Marktteilnehmer, ohne dass unseres Wissens je eine Studie erstellt worden ist, die einen derart massiven Eingriff in die freie Marktwirtschaft im Interesse der Sicherheit beim Anbieten risikobehafteter Outdoor-Aktivitäten rechtfertigen würde. Der Schweizer Canyoning-Verein steht deshalb der Risikoaktivitätenverordnung als Ganzes kritisch gegenüber und lehnt eine Verschärfung derselben entschieden ab.

Insbesondere wehren wir uns gegen die neue Definition der Gewerbsmässigkeit (Artikel 2). Mit der Aufhebung des bisherigen Freibetrags von CHF 2300.00 würden anstelle von ein paar Dutzend Tourenleitern, die heutzutage mit dem Führen von Outdoor-Aktivitäten ohne entsprechende Zertifizierung ein minimales Nebeneinkommen generieren, auf einen Schlag tausende von ehrenamtlich tätigen Tourenleitern, von denen bestimmt der eine oder andere nach einer gelungenen Tourenwoche von einem dankbaren Teilnehmer ein Trinkgeld zugesteckt bekommt, in den Fokus der Vollzugsbeamten geraten. Nur mit der Begründung, den Vollzugsbehörden ihre Arbeit erleichtern zu wollen, ist eine solche Massnahme inakzeptabel. Um die Verordnung in diesem Sinn zu ändern, müsste unserer Meinung nach von den Befürwortern vorgängig der Nachweis erbracht werden, dass ihrer Forderung nach Streichung dieses Freibetrags tatsächlich sicherheitsrelevante Faktoren zu Grunde liegen.

Ausserdem erachten wir die vorgesehenen Anpassungen in Bezug auf Artikel 17 (Meldepflicht für Personen aus der EU oder aus EFTA-Staaten) sowie Artikel 18 (Erteilung der Bewilligung) als ungerechtfertigt und unnötig. Auch hier besteht unter Berücksichtigung der Unfallstatistiken der letzten Jahre keine Veranlassung, die Verordnung aus sicherheitsrelevanten Gründen dermassen zu verschärfen. Die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung bezweckt deshalb in unseren Augen nichts anderes als eine unzulässige Marktabschottung, die einzelne Marktteilnehmer bevorteilt, aber im Endeffekt dem Image der Schweiz im Ausland schadet und in unseren Nachbarländern entsprechende Gegenmassnahmen provozieren wird.

Der Schweizer Canyoning-Verein SCV beantragt deshalb:

Artikel 2 (neu): 1. Gewerbsmässigkeit besteht, sobald der Ertrag aus der Führertätigkeit auf Schweizer Territorium CHF 5'000.00 pro Kalenderjahr übersteigt. Leistungen unter einem jährlichen Ertrag von CHF 5'000.00 sowie alle ehrenamtlichen Führerleistungen unterstehen NICHT dieser Verordnung.

Artikel 17 (neu): 1. Alle entsprechend ihrer Herkunft und Zertifizierungsstelle gültigen aus- und inländischen Diplome und Bewilligungen gelten als automatisch anerkannt (Rechtsübernahme) für die Ausübung der jeweils zertifizierten Tätigkeiten. Der Inhaber muss die Gültigkeit und seine

Befähigung gegenüber den Behörden nicht nachweisen. Das BASPO führt eine stets aktuelle informative Liste aller bekannten Diplome und Befähigungszeugnisse aus In- und Ausland.

2.a Eine behördliche Bewilligungspflicht entsteht, wenn der dazu erforderliche Aufenthalt in der Schweiz in der Summe 30 Tage im Kalenderjahr übersteigt;

2.b Das Angebot ausschliesslich aus der Schweiz erfolgt oder beworben wird;

2.c In der Schweiz Wohnsitz oder Geschäftssitz für das Erbringen der Leistung genommen wird.

Der Schweizer Canyoning-Verein SCV steht für eine verantwortungsvolle Outdoor-Tourenführung sowie mehr Eigenverantwortung im Risikogelände. Wir sagen klar nein zu Scheinsicherheit und Marktabschottung unter dem Deckmäntelchen der Gefahrenreduktion und –prävention.

Schweizer Canyoning-Verein
Association Suisse de Canyoning
Associazione Svizzera Canyoning
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Pasoldt', written in a cursive style.

Christoph Pasoldt